

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken
in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)
vom 30.11.2021**

(zuletzt geändert am 12.04.2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im Bereich von Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Biberach an der Riß wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.
- (2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereit gestellt werden.

§ 2 Parkgebührenzonen

- (1) Die Parkgebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Sennhofgasse, Sennhofareal, Schulstraße, Holzmarkt, Engulgasse Haus Nr. 1 und Marktplatz Haus Nr. 34, Marktplatz, Schrankenstraße, Karpfengasse, Hindenburgstraße Haus Nr. 24, Viehmarktstraße Haus Nr. 1 – 6, Museumstraße, Waaghausstraße, Bachgasse, Obstmarkt, Gerbergasse Haus Nr. 2 – 5, Bahnhofstraße Haus Nr. 19 – 27 sowie Gebäude Bahnhof 1 und 4, Eisenbahnstraße bei Gebäude Poststraße Haus Nr. 7, Schwanenstraße Haus Nr. 2 – 14, Ehinger-Tor-Straße Haus Nr. 1 – 16, Gymnasiumstraße Haus Nr. 2 – 29 und Consulengasse.
- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Adenauerallee, Alter Postplatz, Bahnhofstraße Haus Nr. 2 – 18, Bürgerturmstraße, Parkplatz Danzigbrücke, Ehinger-Tor-Platz, Gießübelgasse Haus Nr. 1 und Wielandstraße Haus Nr. 6, Gießübelplatz, Glockengasse, Grabengasse, Maliweg, Martin-Luther-Straße, Neherstraße, Parkdeck Stadthalle, Pfluggasse, Saudengasse, Schönfeldstraße, Schwanenstraße Haus Nr. 15 – 18, Ulmer-Tor-Straße, Taubengässle (Zufahrt zwischen Ulmer-Tor-Straße Nr. 9 und 15), Wielandstraße Haus Nr. 1 – 11, Weberberggasse Haus Nr. 43 - 51 und Viehmarktstraße Haus Nr. 19 – 24.
- (3) Die Parkgebührenzone III umfasst den südlichen Bereich der Hans-Liebherr-Straße zwischen dem Kreisverkehr (Einmündung Wilhelm-Leger-Straße / Erlenweg) und dem Bahnübergang sowie den Erlenweg.
- (4) Der beigefügte Plan zur Abgrenzung der Parkgebührenzonen ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren in der Zone I werden wie folgt festgesetzt:
 - 10 Cent je angefangene 4 Minuten
 - Für die Parkplätze auf dem Marktplatz gilt werktags für die Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr ein Abendtarif, der für eine Parkzeit von bis zu 2 Stunden 50 Cent beträgt.
- (2) Die Parkgebühren in der Zone II werden wie folgt festgesetzt:
 - 10 Cent je angefangene 7 Minuten
 - Tageskarte: 5,00 € auf dem Parkplatz Neherstraße
- (3) Die Parkgebühren in der Zone III werden wie folgt festgesetzt:
 - 10 Cent je angefangene 30 Minuten
 - Tageskarte: 1,60 €
- (4) Sofern es sich um steuerpflichtige Parkflächen handelt, ist die Umsatzsteuer in der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Gebühr enthalten.

§ 4a Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Die Stadt Biberach überträgt den Anbietern von Handyparken im Falle eines Vertragsabschlusses die Aufgaben
 - Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen
 - die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Biberach abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt Biberach zu führen
 - sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Biberach mitzuteilen.
- (2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet, dabei erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 5 Bewirtschaftungszeiten und Höchstparkdauer

- (1) In der Zone I gilt folgende Regelung:
 - Höchstparkzeit: 60 Minuten
 - Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.
- (2) In der Zone II gilt folgende Regelung:
 - Höchstparkzeit: 120 Minuten mit Ausnahme der Parkplätze Danzigbrücke und Neherstraße, dort beträgt die Höchstparkzeit 240 Minuten. Auf dem Parkplatz Neherstraße kann auch ein Tagesticket gelöst werden.
 - Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.
- (3) In der Zone III gilt folgende Regelung:
 - Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 22.03.2013 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fas- sung
vom	am	am	BIKO Nr.	gilt ab:
(S) 30.11.2021 (Ä) 12.04.2023	14.01.2022 07.06.2023	08.12.2021 26.04.2023	44 14/2023	01.01.2022 01.01.2023

Einteilung der Parkzonen

